

Satzung

des Radsportvereins 1922 Klein Karben e.V.

§ 1

Der am 20. Juni 1922 gegründete Verein führt den Namen
"Radsportverein 1922 Klein Karben".
Der Verein hat seinen Sitz in 6367 Karben (Klein-Karben).
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der "Radsportverein 1922 Klein-Karben" dient auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeit unmittelbar und ausschließlich der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er will insbesondere seine Mitglieder...

- a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich kräftigen.
- b) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander verbinden

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung dieses Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.

Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

Jugendliche bis 18 Jahre werden in einer Jugendabteilung zusammengeschlossen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine einfache Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das keine Bedenken gegen eine sportliche Betätigung besteht, abhängig zu machen.

Bei der Aufnahme wird ein einmaliger Aufnahmebeitrag und der fällige anteilige Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der schriftlich spätestens 3 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres mitgeteilt werden muss
- c) durch Ausschluss (siehe § 11 Abs. 2)

§ 8

Mitgliedschaftsrechte

Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.

Soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben sind Sie auch wählbar.

Jugendmitglieder, die das 16., Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Sportwartes oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen
- b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Sportwarte in den betreffenden Sportangelegenheiten, unbedingt Folge zu leisten
- c) die Beiträge innerhalb des 1. Quartals des laufenden Jahres zu zahlen
- d) zusätzliche zum Mitgliedsbeitrag anfallende Kosten wie Lizenzgebühren, Zusatzversicherungen, Startgelder etc. selbst zu tragen
- e) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln
- f) auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen

§ 10

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrages werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

§ 11

Strafen

Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Sperre

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar ...

- a) bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung
- b) wegen Unterlassung oder Handlung, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins
- e) wenn ein Mitglied ein Kalenderjahr mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zusendung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung mit einfacher Mehrheit endgültig ist.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedsrechte. Bei rechtskräftigen Ausschluss ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurück zugeben.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind ...

- a) Der Vorstand (§ 13)
- b) Die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 13

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart

Die geschäftliche Leitung erfolgt durch den Vorstand, der allein Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Des weiteren sind von der Mitgliederversammlung zu wählen:

1. der Schriftführer / Pressewart
2. die Sportwarte
3. der Vereinsjugendwart

Der Vorstand und die weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder der Vereinsführung werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in der Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (§ 16).

Der Gesamtvorstand sollte monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

Die Verwendung von Mitteln hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die Einnahmen sind in ordentliche und außerordentliche aufzuteilen.

§ 14

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
Sie ist oberstes Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich statt. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich und durch Aushang erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
- b) Jahresbericht des Vorstandes
- c) Bericht der Sportwarte / des Jugendleiters
- d) Bericht des Kassenwarts
- e) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über die Voranschläge und die Rechnungslegung für das einzelne Geschäftsjahr
- g) Wahl eines Kassenprüfers für 2 Jahre (im Wechsel)
- h) Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, die spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.
- j) Bestätigung des Vereinsjugendwartes und seines Stellvertreters

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dieses im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich, durch begründeten Antrag von mindestens 45 % der Mitglieder, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages schriftlich und durch Aushang einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen vorher, muss aber spätestens 1 Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handauflegen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehrerer Mitglieder kandidieren und zwar durch Stimmzettel.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu bestellen, bestehend aus zwei Mitgliedern, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seiner Weisung die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen kann.

§ 17

Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von einem Sportwart geleitet, der alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Dem Sportwart obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen. Die Sportwarte vertreten die Abteilungen im Vorstand.

§ 18

Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilung, die von dem Vereinsjugendwart geleitet wird.

Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen den Vereinsjugendwart und dessen Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Wahl.

§ 19

Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden (§ 5). Für den Beschluss ist die Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit Vierfünftel-Mehrheit ausgesprochen werden.

Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrendadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrungen und / oder

Auszeichnungen wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

Ehrenmitglieder und Träger einer Auszeichnung haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 20

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 21

Beschlussfassung

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 10. Januar 1984.

Vorstehende Satzung wurde eingetragen beim Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Vilbel unter der Nr. 356 am 21. März 1986

61184 Karben, den 03. Oktober 1993

RADSPORTVERIN 1922 KLEIN-KARBEN e.V.

Rainer Gessner
1.Vorsitzender